Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 12=32 (1866)

Heft: 49

Artikel: Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend die Einführung von Hinterladungsgewehren

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-93940

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

den, welche für den richtigen Gang des Dienstes von unbedingter Nothwendigkeit sind.

Daß ferner jede Brigade in zwei Schützenkorps zu vier Kompagnien eingetheilt werde, an deren Spitze ein Stabsoffizier von dem hohen Bundesrath aus den Truppenoffizieren des betreffenden Schützenkorps gewählt, stehen würde.

Daß schließlich die Schützenkompagnien eines und desselben Korps unter der Leitung der ihnen, laut der Armee-Eintheilung vorgestellten Stabsoffiziere, ihren eidgenössischen Wiederholungskurs durchzumachen hätten.

5) Ist es die Ansicht der Schützen, daß die in den Punkten 2, 3 und 4 ausgesprochenen Wünsche durch eine vom hohen Bundesrathe zu bestimmende Kommission von Scharfschützenoffizieren geregelt und festgesetzt werden.

Indem wir dem hohen Bundesrathe die Wünsche der schweizerischen Scharfschützen, welche trotz Allem ihre Berechtigung zum Fortbestand haben, aufs Wärmste ans Herz legen, und hoffen, die hohe Behörde werde unsern gerechten Forderungen ein williges Ohr leihen, damit wir im Augenblicke der Gefahr im Stande sind, dem lieben Vaterlande dasjenige zu leisten, was man mit Recht von uns fordert — haben wir die Ehre mit dem Ausdruck der vollkommensten Hochachtung zu zeichnen.

Olten, den 20. Sept. 1866.

Beschlußentwurf betreffend die Einführung von Hinterladungsgewehren.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 28. November 1866,

beschließt:

1. Als das laut Bundesbeschluß vom 20. Heumonat 1866 einzuführende Hinterladungsgewehr wird für die Scharfschützen und die Infanterie (Auszug und Reserve) das Winchester-Repetirgewehr bestimmt.

2. Das mit Bundesbeschluß vom 20. Heumonat 1866 für die Hinterladungsgewehre festgesetzte Kaliber wird beibehalten; im Uebrigen ist der Bundesrath ermächtigt, auf Grundlage der vorhandenen Expertengutachten die nähere Ordonnanz des neuen Gewehres festzustellen.

3. Die Anschaffung der Gewehre sammt dazu gehörender Munition von 160 Patronen per Gewehr geschieht durch den Bund, und zwar in der Zahl des reglementarischen Mannschaftsbestandes mit Hinzurechnung von 20 Proz. Ueberzähligen. Die Einführung des neuen Gewehres soll, wenn nöthig, inner 2 Jahren, vom 1. Jänner 1867 an gerechnet, geschehen. Ueber die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Korps mit dem neuen Gewehre zu versehen sind, wird der Bundesrath die nöthigen Verordnungen erlassen.

4. Die umgeänderten Stutzer und Gewehre kleinen Kalibers sind, sobald sie im Bundesheere durch Einführung der neuen Gewehre disponibel werden, successive der Landwehr zu verabfolgen, in dem Sinne, daß damit erst zu beginnen ist, wenn das gesammte Bundesheer mit Gewehren kleinen Kalibers versehen sein wird. Hievon darf indessen mit den umgeänderten Stutzern eine Ausnahme gemacht werden, welche nach Bewaffnung der Scharfschützen des Auszuges und der Reserve an die Landwehr übergehen können.

5. An die Kosten der ersten Anschaffung des neuen Gewehres und der neuen Munition trägt der Bund zwei Drittheile bei; die Kantone tragen einen Drittheil.

Die Erhaltung und Ergänzung dieser Waffen und Munitionsvorräthe liegt den Kantonen ob, wobei sie die Munition zum Kostenpreise vom Bunde beziehen können.

6. Der Bundesrath wird im Fernern eingeladen, Bericht und Antrag über die Neubewaffnung der gewehrtragenden Genie- und Artillerietruppen und der Kavallerie zu hinterbringen.

7. Für Bestreitung der dem Bunde infolge gegenwärtiger Schlußnahme für Neuanschaffungen und Umänderungen auffallenden Kosten wird dem Bundesrathe der nöthige Kredit ertheilt.

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung,

betreffend die Einführung von Hinterladungs-Gewehren.

(Vom 28. November 1866.)

Tit.!

Durch Bundesbeschluß vom 20. Heumonat l. J. haben Sie die Einführung von Hinterladungsgewehren für sämmtliche gewehrtragende Mannschaft des Bundesheeres beschlossen.

Sie ermächtigten und beauftragten zu diesem Behufe den Bundesrath, das System der Abänderung für die bereits vorhandenen oder in der Fabrikation begriffenen Gewehre und Stutzer kleinen Kalibers, so wie für das Prelaz-Burnand-Gewehr, sofern das letztere sich zur Umänderung eigne, festzustellen und die Umänderung selbst sofort auf Kosten des Bundes durchzuführen.

Ferner ermächtigten Sie uns, eine Anzahl guter Hinterladungsgewehre für das eidgenössische Gewehrdepot zu erwerben, sofern solche käuflich oder in kürzester Frist erstellbar sein würden.

Endlich ertheilten Sie uns den Auftrag, über Ordonnanz und Einführung der neuen Hinterladungs-

gewehre, welche neben den umgeänderten Gewehren noch nothwendig sind, beförderlich Bericht und Antrag zu hinterbringen, mit dem Beifügen, daß jetzt schon die zur raschen Ausführung einer daherigen Schlußnahme erforderlichen Vorbereitungen zu treffen seien.

Mit der Begutachtung aller dieser Fragen und der Vornahme der nothwendigen weitern Versuche beauftragten wir die gleiche technische Kommission, die nach unserer Botschaft vom 12. Juli l. J. die Versuche geleitet hatte, welche in jenen Zeitpunkt fielen, nachdem in der Kommission Herr Oberstlieut. van Berchem, der aus Gesundheitsrücksichten seinen Austritt genommen, durch Herrn Oberst Delarageaz ersetzt worden war. Der Kommission wurde als Basis für ihre Berathungen ein Programm der zu lösenden Fragen zugestellt.

Am 26. Juli versammelte sich die Kommission vorerst in Bern, um auf Grundlage eines vom Departement aufgestellten Programmes über die Ausführung des Bundesbeschlusses vom 20. Juli 1866 zu berathen.

Sie bestimmte über die Waffen und die Munition, welche für die weitern Versuche hergestellt werden sollten, ordnete Versuche mit unserm Pulver an und machte Vorschläge an das Departement über die Art und Weise, wie ein Waffenankauf im Ausland zu effektuiren sei.

Die praktischen Versuche mit Waffen und Munition wurden sodann fortgesetzt und fanden statt vom 6. bis 11. August, vom 3. bis 16. September und vom 1. bis 13. Oktober. Die Unterbrechungen in den Versuchen wurden nothwendig, theils um jeweilen die wünschbar gewordenen Modifikationen an den Waffen herzustellen, namentlich aber um eine geeignete Munition zu Stande zu bringen.

Unterm 12. Oktober konnte die Kommission wenigstens theilweise zu einem Abschlusse gelangen, indem sie folgende Anträge stellte:

1) Es habe die Umänderung der Waffen kleinen Kalibers nach dem System Milbank-Amsler mit den im Berichte näher bezeichneten Modifikationen stattzufinden.

2) Als Bewaffnung der Scharfschützen sei das Winchester-Gewehr einzuführen mit einem Kaliber von 10,5^{mm} (35'''') und einer Patrone von 4 Grammen Pulverladung. Zu diesem Zwecke seien 8000 Gewehre bei der amerikanischen Fabrik, welche das Versuchsmodell vorgelegt hat, zu bestellen.

Sofort nach Eingang des Kommissionalberichts wurden uns vom Militärdepartement sachbezügliche Vorlagen gemacht, indem dieses in Uebereinstimmung mit der Kommission die Umänderung der Gewehre kleinen Kalibers nach dem Systeme Milbank-Amsler empfahl, dagegen in so weit von den Kommissionalanträgen abwich, daß es den Ankauf von 19—20,000 Winchester-Gewehren (einer den Gewehrtragenden der sämmtlichen Scharfschützenkompagnien des Auszugs und der Reserve, sowie der ersten Jägerkompagnien und einzelnen Jägerkompagnien des Auszugs gleichkommenden Anzahl) fürs Gewehrdepot vorschlug.

In unserer Sitzung vom 7. November beschlossen wir sodann im Grundsatze die Annahme des Systemes Milbank-Amsler für die Umänderung der Stutzer und Gewehre kleinen Kalibers und beauftragten das Departement, uns weitere Anträge mit Bezug auf die nähere Festsetzung der Ordonnanz und die Durchführung der Umänderung zu unterbreiten.

Ferner beauftragten wir das Departement mit der sofortigen Anschaffung der für die Fabrikation nöthigen Maschinen.

Die Anschaffung einer Anzahl von Gewehren betreffend, schien uns ein Entscheid darüber von verschiedenen, noch nicht genügend aufgeklärten Umständen, und namentlich von der Frage abhängig zu sein, ob die Ordonnanz für Neuanschaffung bald festgesetzt werden könne oder nicht. Wir unterstellten daher die sachbezüglichen Fragen nochmals der Begutachtung des Departements, beziehungsweise der Kommission.

Die Kommission wurde infolge dessen neuerdings besammelt, indem das Militärdepartement noch einige Mitglieder (HH. Veillon, Schwarz, Hoffstetter, Stadler, Lecomte) derjenigen Kommission beizog, welche die Frage des Einflusses, den die Einführung von Hinterladungsgewehren auf unsere taktischen Vorschriften haben werde, zu begutachten hat.

Die Frage bis zu welchem Zeitpunkte die technische Kommission im Stande sein werde, abgesehen vom Winchester-Gewehr, das Modell eines neuen Hinterladungsgewehres vorzulegen, beantwortete dieselbe dahin, daß die Versuche mit den bezüglichen, erst noch einzureichenden Modellen, erst im Laufe des Monats Dezember werden begonnen werden können, da die Modelle Amsler und Martini, sowie Ramington, das auf etwas später als die beiden erstgenannten zugesagt sei, erst bis dahin eingehen würden.

Die weitere Frage, ob die Einführung von 19 bis 20,000 Winchester-Gewehren die Festsetzung des neuen Modelles präjudiziren würde, wurde von der Kommission bejaht, da sie dafür hielt, daß die Anschaffung eines so großen Theiles unseres Bedarfes es nicht mehr der Mühe werth erscheinen ließe, noch ein zweites neues Modell ausfindig zu machen.

Bei den in der Kommission stattgefundenen Berathungen über die weitere Frage, die ihr vorgelegt wurde, ob nämlich das Winchester-Gewehr nicht überhaupt als Modell für das neue Gewehr bezeichnet werden solle, drängte sich vor Allem die Frage in den Vordergrund, ob man sich für die ganze Bewaffnung der Infanterie im Grundsatze für ein Repetirgewehr aussprechen wolle oder nicht. Beinahe einstimmig (mit Ausnahme eines Mitgliedes der technischen Kommission) sprachen sich die Kommissionen und zwar sowohl die technische für sich, als dann auch, nachdem die Mitglieder der taktischen Kommission beigezogen waren, die Gesammtkommission im Grundsatze für die Einführung eines Repetirgewehres für das gesammte Bundeskontingent aus, in der Meinung, daß sodann die in einschüssige Hin-

terladungsgewehre umgewandelten Gewehre kleinen Kalibers der Landwehr übergeben würden.

Als das zu wählende Repetirgewehr bezeichnete die Kommission das von der New-Haven-Gewehrfabrik in Connecticut unter dem Namen Winchester-Gewehr eingegebene Modell, nachdem an demselben die für Anbringung unsers Kalibers nothwendigen Modifikationen, sowie einige andere Detailänderungen vorgenommen sein würden.

Die Umänderung der Prelaz-Burnand-Gewehre betreffend, sprach sich die Mehrheit der Kommission für Fortsetzung der Versuche zur Aufstellung eines Modelles aus, glaubte aber, daß in erster Linie alle Anstrengungen darauf zu verwenden, resp. die verfügbaren Fabrikationskräfte in Anspruch zu nehmen seien, um die Umänderung der Waffen kleinen Kalibers durchzuführen.

Nach diesem geschichtlichen Ueberblick über das seit dem Bundesbeschlusse vom 20. Heumonat l. J. Geschehene gehen wir zur Begründung der von uns getroffenen Maßregeln, sowie der Ihnen in nachfolgendem Gesetzesprojekte vorgelegten Anträge über.

1. Umänderung der Gewehre und Stutzer kleinen Kalibers.

Da in der Umänderung der bereits vorhandenen Gewehre das sichere Mittel liegt, möglichst schnell in den Besitz einer Anzahl von Hinterladungsgewehren zu gelangen, so mußte die Kommission selbstverständlich den größten Werth darauf legen, so geschwind als nur immer möglich das geeignet scheinende System ausfindig zu machen. Sie stieß jedoch bei ihren daherigen Untersuchungen auf so große Schwierigkeiten, daß der Abschluß der Frage gegen unsern Willen bedeutende Verzögerung erlitt. Einmal konnte die Kommission einen Ausspruch nicht fällen, bis sie sämmtliche in Folge der Konkurrenzausschreibung eingegangenen Gewehre einer Untersuchung und diejenigen, die sich dazu eigneten, auch eingehender Proben unterworfen hatte. Sodann führten die Versuche dazu, an den Modellen selbst, die einer weitern Prüfung würdig schienen, Modifikationen und Verbesserungen anbringen zu lassen, deren Erstellung so viel Zeit erforderte, daß die Versuche unterbrochen werden mußten. Endlich bildete die Hauptschwierigkeit die Erstellung einer zweckentsprechenden Munition. Die Kommission stellte sich vor Allem die Aufgabe, eine einheitliche Munition für die gesammte Infanterie aufzustellen.

Es leuchteten die Vortheile einer einheitlichen Munition so sehr ein, und es sind dieselben bei Anlaß des Beschlusses über das einheitliche Kaliber von der Bundesversammlung so sehr schon gewürdigt worden, daß wir darüber keine weitern Worte zu verlieren brauchen.

Es mußte also eine Patrone gefunden werden, welche nicht nur für das gegenwärtige Gewehr nach seiner Umänderung paßte, sondern die auch beim zukünftigen neuen Gewehre gebraucht werden konnte, also selbst beim Repetirgewehre, falls sich die Bundesversammlung für ein solches entschließen sollte. Diesen Anforderungen entspricht nun nur die amerikanische Kupferhülsen-Patrone, und die Kommission hatte sich im Grundsatze um so schneller für dieselbe entschieden, als sie noch andere höchst beachtenswerthe Vortheile bietet, wie diejenigen, daß sie die Festigkeit des Verschlusses bedeutend erhöht, daß sie beim Transport nicht leicht verdirbt und daß sie den Einflüssen der Feuchtigkeit besser als jede andere Patrone widersteht. Da von den ausländischen (amerikanischen) Konkurrenten, mit Ausnahme eines einzigen, keine für unser Kaliber passende Kupferhülsen-Patronen geliefert worden waren, so mußten dieselben in der Schweiz selbst erstellt werden. Darin lag nun die Hauptschwierigkeit.

(Fortsetzung folgt.)

Für Offiziere.

Aufgefordert durch mehrere Offiziere, ein praktisches, möglichst kleines, aber solides Necessaire für ins Feld zu konstruiren, gelang es uns ein solches herzustellen, das bereits von einer namhaften Zahl derselben nicht nur höchlichst belobt, sondern sofort angeschafft wurde, besonders da dasselbe für Fußoffiziere in die Seitentasche, wie für Berittene in den Mantelsack äußerst bequem paßt. Dasselbe enthält folgende Utensilien: **Schreibgegenstände:** Tintenzeug, Stahlfedern, Federnhalter, Postpapier, Briefcouverts, Siegellak, Bleistift, Obladen. **Toilettegegenstände:** Seife in Büchse, Kamm, Bürste, Zahnbürste, Rasiermesser, Abziehriemen, Bartpinsel, Spiegel zum Hängen und Stellen. **Verschiedenes:** Scheere, Knopfscheere, Fingerhut, Faden, Seide und Knöpfe, Nadeln, Löffel, Kerzchen, Putzleder.

Dasselbe ist à 28 Fr., inclusive den Namen in Gold darauf, in folgenden Magazinen zu haben: **Küpfer**, Hutmacher in **Bern**; **F. Waser** beim Pflug in **Zürich**; **Krehner**, Kürschner in **Luzern**; **Brast**, Waffenhandlung in **Aarau**; **Scherer**, Sattler in **Thun**; **C. Langlois** in **Burgdorf**; **Hellmüller** in **Langenthal**; **Boppart** zum Tiger in **St. Gallen**; **Bazar Vaudois** in **Lausanne**; **Good-Schwab**, grand rue **Genève**; **Henriod**, Kommandant in **Neuchâtel**.

Zürich im August 1866.

Briam & Cie. zur Linde,
Lederwaarenfabrik.

Im Verlage von Friedrich Fleischer in Leipzig erscheinen seit dem ersten Januar 1866

Kritische Blätter
für
wissenschaftliche und practische Medicin.
Herausgegeben von
Dr. Alexander Göschen.
Preis vierteljährlich Thlr. 1. 20 Ngr.